

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 9 SB 3/11 BH**

L 8 SB 3127/09 (LSG Baden-Württemberg)  
S 13 SB 589/06 (SG Stuttgart)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Land Baden-Württemberg,  
vertreten durch das Regierungspräsidium, Landesversorgungsamt,  
Ruppmannstraße 21, 70565 Stuttgart,

Beklagter.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. Mai 2011 durch den  
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Loytved sowie die Richter Kruschinsky  
und Dr. Knörr  
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der  
Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 25. März 2011 Prozess-  
kostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



## Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 25.3.2011 (zugestellt am 1.4.2011) hat das Landessozialgericht (LSG) Baden-Württemberg die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Stuttgart vom 16.4.2009 zurückgewiesen. Mit Schreiben vom 28.4.2010, eingegangen beim LSG am 2.5.2011, hat sich der Kläger an das LSG gewandt und sinngemäß beantragt, ihm für das weitere Verfahren Prozesskostenhilfe (PKH) zu bewilligen sowie Rechtsanwalt W. beizuordnen. Dieses Schreiben ist an das Bundessozialgericht (BSG) weitergeleitet worden und hier am 5.5.2011 eingegangen.
- 2 In der Rechtsmittelbelehrung des angegriffenen Urteils und mit Senatsschreiben vom 9.5.2011 ist der Kläger darauf hingewiesen worden, dass neben dem Antrag auf PKH auch eine Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse mit entsprechenden Belegen innerhalb der Beschwerdefrist bei dem BSG eingereicht werden müsse. Eine solche Erklärung des Klägers ist bislang nicht beim BSG eingegangen.
- 3 Der Antrag auf PKH ist abzulehnen.
- 4 Gemäß § 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114 Satz 1 ZPO kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann PKH bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Dies ist hier nicht der Fall.
- 5 Als Rechtsmittel kommt hier allein eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG in Betracht. Diese hätte nach § 160a Abs 1 Satz 2 SGG innerhalb eines Monats nach Zustellung des Berufungsurteils, also bis zum 2.5.2011, durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten (§ 73 Abs 4 SGG) beim BSG eingelegt werden müssen. Das ist nicht geschehen.
- 6 Hinsichtlich dieser Fristversäumnis scheidet auch eine spätere Wiedereinsetzung in den vorigen Stand aus. Diese setzt nach § 67 Abs 1 SGG voraus, dass der betreffende Beteiligte ohne Verschulden verhindert war, eine gesetzliche Verfahrensfrist, wie hier die Frist des § 160a Abs 1 Satz 2 SGG, einzuhalten. Das kann bei dem Kläger nicht angenommen werden.
- 7 Zwar mag der Kläger aus wirtschaftlichen Gründen und damit unverschuldet gehindert gewesen sein, rechtzeitig auf seine Kosten einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten (insbesondere einen Rechtsanwalt) mit der Einlegung einer Nichtzulassungsbeschwerde zu beauftragen. Er hat jedoch innerhalb der Beschwerdefrist nicht alles Zumutbare getan, um dieses Hindernis zu beseitigen. Dazu hätte er vor Ablauf dieser Frist einen ordnungsgemäßen Antrag auf Bewilligung von PKH für das Beschwerdeverfahren stellen müssen, wozu auch die rechtzeitige Einreichung der gesetzlich vorgesehenen Erklärung über seine persönlichen und



wirtschaftlichen Verhältnisse (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 117 Abs 2 und 4 ZPO) gehört (vgl BSG SozR 1750 § 117 Nr 1 und 3; aus der jüngeren Rechtsprechung etwa BSG SozR 4-1500 § 73a Nr 6 RdNr 3, 5).

- 8 Diesen Anforderungen hat der Kläger nicht Genüge getan. Vielmehr ist sein PKH-Antrag erst nach Fristablauf beim BSG eingegangen, ohne dass dafür unverschuldete Hinderungsgründe ersichtlich sind. Abgesehen davon, dass die Antragsschrift vom 28.4.2010 unvollständig ist, weil ihr die erforderliche Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse fehlt, reicht ein Eingang am 2.5.2011 beim LSG nicht aus.
- 9 Da dem Kläger nach alledem PKH nicht zusteht, kann er auch nicht die Beordnung eines Rechtsanwalts beanspruchen (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 121 ZPO).

